

Bericht und Antrag
an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 19. April 2000

B+A 22/2000

**Reglement über Bau und
Unterhalt von Strassen**

rektifizierte Fassung

**Grosser Stadtrat von Luzern
genehmigt am
28. September 2000**

Übersicht

Mit der Revision des Strassengesetzes von 1995 wurde den Gemeinden in verschiedenen Bereichen die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften in einem Strassenreglement oder anderen Reglementen überlassen. Das nun vorliegende Reglement über Bau und Unterhalt von Strassen bildet zusammen mit der Einteilung der Gemeindestrassen in Klassen die Grundlage für zukünftige Perimeterverfahren. Im Weiteren regelt es die Gemeindebeiträge an Bau und Unterhalt von Privat- und Güterstrassen.

Die Zuständigkeit für die Einteilung der Gemeindestrassen in Klassen wie auch für die Aufstellung des kommunalen Verkehrsrichtplanes liegt gemäss Strassengesetz beim Stadtrat und wird mit vorliegendem Reglement nicht anders geregelt. Auf die Möglichkeit der Übertragung der Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung der Trottoirs an die Anstösser wird verzichtet. Die Bestimmungen bezüglich der Beiträge an Baukosten bedeuten eine geringfügige Mehrbelastung der städtischen Strassenrechnung. Gemäss Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Grosse Stadtrat für den Erlass des Reglementes zuständig.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Totalrevision des Strassengesetzes	4
2 Strassenreglemente	5
3 Reglement über Bau und Unterhalt von Strassen	6
4 Auswirkungen des Reglementes	9
4.1 Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Ausgleich von Rechtsungleichheiten	9
4.2 Finanzielle Auswirkungen	9
5 Antrag	10

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Totalrevision des Strassengesetzes

Am 1. Januar 1996 trat das revidierte Strassengesetz vom 21. März 1995 in Kraft. Das Gesetz regelt die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Benützung und die Finanzierung der öffentlichen und privaten Strassen. Für die Wege gelten das Weggesetz und die strassenpolizeilichen Bestimmungen des Strassengesetzes; ist der Weg Bestandteil einer Strasse, ist das Strassengesetz anzuwenden. Gemäss § 4 des Strassengesetzes unterscheidet man folgende Strassenkategorien:

- Nationalstrassen
- Kantonsstrassen
- Gemeindestrassen
- Güterstrassen
- Privatstrassen

Die Nationalstrassen werden vom Bund festgelegt, die Kantonsstrassen vom Grossen Rat des Kantons Luzern. Der Gemeinderat ist zuständig für die Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen. In der Vollzugsverordnung zum Strassengesetz vom 19. Januar 1996 umschreibt der Regierungsrat drei verschiedene Klassen von Gemeindestrassen sowie ebenfalls drei verschiedene Klassen von Güterstrassen. In der gleichen Verordnung legt der Regierungsrat auch die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Kantonsstrassen fest. Im Rahmen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung können die Gemeinden für verschiedene Bereiche Strassenreglemente erlassen.

2 Strassenreglemente

Die von den Gemeinden zu erlassenden Reglemente sind im Strassengesetz wie folgt definiert:

§19 Strassenreglemente der Gemeinden:

1. Die Gemeinden können in einem Strassenreglement oder einem anderen Reglement Vorschriften erlassen über
 - a) eine abweichende Zuständigkeitsordnung für die Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen (§10),
 - b) die Einteilung der Gemeinde- und Güterstrassen in verschiedene Klassen (§§7 Abs. 2 und 8 Abs. 2),
 - c) die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung, zeitlich beschränktes Parkieren und Dauerparkieren (§§25-28),
 - d) eine abweichende Zuständigkeitsordnung für den Erlass des kommunalen Strassenrichtplans (§49 Abs. 1),
 - e) die Beiträge der Gemeinden an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§§57 Abs. 2 und 82 Abs. 4),
 - f) die Beiträge an die Kosten der Erstellung von Privatstrassen (§61 Abs. 2),
 - g) die Übertragung der Pflicht zur Reinigung und zur Schneeräumung des Trottoirs oder Gehwegs innerorts an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§80 Abs. 3),
 - h) die Übernahme der Unterhaltskosten bei Privatstrassen (§82 Abs. 5),
 - i) die Abstände (§§84 Abs. 5 und 88 Abs. 2),
 - j) die Abstellflächen für Fahrzeuge und die Ersatzabgaben (§§93-97).
2. Die Gemeinden können im Rahmen dieses Gesetzes weitere Bestimmungen in das Reglement aufnehmen.

Als Hilfe für die Gemeinden hat der Kanton Musterentwürfe für das Strassenreglement, das Parkplatzreglement, das Gebührenreglement und für Statuten von Strassengenossenschaften (Privatstrassen) ausgearbeitet.

In verschiedenen Bereichen hat die Stadt Luzern bereits Reglemente erlassen. Das Reglement über die vorübergehende und dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wurde 1993 vom Grossen Stadtrat verabschiedet. Es entspricht den Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der entsprechenden Verordnung. Die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren wurden vom Grossen Stadtrat mit dem entsprechenden Reglement 1995 festgelegt. Die Strassenabstände und die Strassenbaulinien sind bereits im Bau- und Zonenreglement geregelt. Das Parkplatzreglement wurde vom Grossen Stadtrat 1986 beschlossen, in der Volksabstimmung gutgeheissen und wird gelegentlich revidiert werden müssen.

Bei der Zuständigkeitsordnung für die Strasseneinreihung, bzw. für den Erlass des kommunalen Strassenrichtplanes (lit. a und d), besteht kein Handlungsbedarf für eine vom Strassengesetz abweichende Regelung, und auf die Möglichkeit, die Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung der Trottoirs den Liegenschaftseigentümern zu übertragen (lit. g), wird aus politischen und vollzugstechnischen Gründen verzichtet.

Für die Stadt Luzern sind aufgrund der Vorgaben im kantonalen Strassengesetz (§ 19 Abs. 1) damit noch folgende Bereiche zu regeln:

- lit. b, Einteilung der Gemeindestrassen und Güterstrassen in verschiedene Klassen
- lit. e, Beiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen
- lit. f, Beiträge an die Kosten der Erstellung von Privatstrassen
- lit. h, Übernahme der Unterhaltskosten bei Privatstrassen

Anlässlich der Sitzung vom 10. Juli 1996 beschloss der Stadtrat die Ausarbeitung eines Strassenreglementes für die obgenannten Bereiche und setzte hierzu eine Arbeitsgruppe ein. Sie hat weitere Aspekte diskutiert und gestützt auf § 19 Abs. 2 des Strassengesetzes im Weiteren die Bemessung der Perimeterbeiträge bei Gemeindestrassen zur Aufnahme ins Reglement empfohlen.

Somit werden im Strassenreglement vorab die Fragen der finanziellen Beteiligungen geregelt.

3 Reglement über Bau und Unterhalt von Strassen

Im Folgenden sind die wesentlichen Artikel des Reglemententwurfes erläutert:

Art. 1 und 2 regeln den Geltungsbereich und den Zweck des Reglementes.

Art. 3 bis 6 nennen die Strassenkategorien und Klasseneinteilungen. Die Strassenkategorien entsprechen den Bestimmungen des Strassengesetzes (§ 4), die Strassenklassen und deren Begriffsbestimmungen denjenigen der Vollzugsverordnung (§§ 1, 2). Das Strassenverzeichnis und der Plan über die Strassenkategorien mit der Zuteilung der Strassenzüge zu den jeweiligen Klassen werden aufgrund § 10 StrG vom Stadtrat festgelegt.

Gemäss Vollzugsverordnung zum Strassengesetz sind die drei Klassen der Gemeindestrassen wie folgt definiert:

- Gemeindestrassen 1. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an die Kantonsstrassen. Sie haben

überwiegend Verbindungsfunktion, sind in der Regel verkehrsorientiert und vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs.

- Gemeindestrassen 2. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, der Groberschliessung und dem Anschluss von Quartieren an die übergeordneten Strassen. Sie haben überwiegend Sammelfunktion und sind in der Regel nutzungs- und verkehrsorientiert. Sie können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein.
- Gemeindestrassen 3. Klasse dienen der Feinerschliessung von Quartieren und münden in verkehrs- oder nutzungsorientierte Gemeindestrassen. Sie haben überwiegend Erschliessungsfunktion und sind in der Regel nutzungsorientiert.

Gemäss Vollzugsverordnung können die Güterstrassen in folgende drei Klassen eingestuft werden:

- Güterstrassen 1. Klasse dienen vorwiegend der Land- und Waldwirtschaft. Sie erschliessen grössere Gemeindeteile. Sie können daneben eine Bedeutung für den Tourismus- und Freizeitverkehr haben.
- Güterstrassen 2. Klasse sind in der Regel lastwagenbefahrbar Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftliche Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen.
- Güterstrassen 3. Klasse sind in der Regel nicht lastwagenbefahrbar Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land oder Wälder.

Die Güterstrassen werden in der Regel privat erstellt (von den Anstössern, Strassengenossenschaften), können aber auch öffentlich erstellt sein.

Die Privatstrassen dienen in der Regel nur der Erschliessung und entsprechen in ihrer Funktion somit einer Gemeindestrasse 3. Klasse oder einer Güterstrasse. In wenigen Fällen verkehrt auf Privatstrassen auch der öffentliche Verkehr, womit die Strasse teilweise die Funktion einer Gemeindestrasse 2. Klasse haben kann.

Art. 7 bis 10 ergänzen technische Aspekte des StrG, die v.a. bei städtischen Strassen von Bedeutung sind.

Art. 11 bis 14 regeln die Perimeterbeiträge an den Bau und den Unterhalt von Gemeindestrassen und von der Gemeinde erstellte Güterstrassen sowie die städtischen Beiträge an den Bau und den Unterhalt von (privat erstellten) Güterstrassen und von Privatstrassen. In **Art. 11** werden die Grundeigentümerbeiträge an Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen geregelt.

In **Art. 12** werden die Grundeigentümerbeiträge für den Bau und Unterhalt der durch die Gemeinde erstellten Güterstrassen festgelegt. In **Art. 13** sind die Beiträge der Stadt an die Kosten für den Bau und Unterhalt privat erstellter Güterstrassen geregelt. In **Art. 14** werden die städtischen Beiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen geregelt.

Die Höhe der Perimeterbeiträge an Gemeindestrassen richtet sich nach den durch die Verkehrsfunktion bestimmten Klassen und entspricht den im Zusatzbericht zum B+A 43/1988, "Verzicht auf die Erhebung von Perimeterbeiträgen an die Sanierung der Kreuzbuchstrasse", festgelegten Prozentsätzen. Diese Prozentsätze kamen in den jüngsten Perimeterveranlagungen Landenberg- und Bürgenstrasse zur Anwendung und werden zur Wahrung der Rechtsgleichheit beibehalten; sie sollen auch bei der Bemessung der möglichen Anstösserbeiträge an die Erschliessung des Tribschenareals angewendet werden. Die Höhe der Gemeindebeiträge an Privatstrassen sind im Gegenzug in gleicher Grössenordnung möglich.

Die gegenseitigen Beitragsleistungen zwischen Öffentlichkeit und interessierten Anstössern sind weitestmöglich mit dem Ziel der Entlastung der Stadt in diesem Bereich angesetzt.

Art. 15 und 16 befassen sich mit einzelnen Aspekten des baulichen und betrieblichen Unterhaltes.

Auf eine gemäss Gesetz mögliche Delegation der Reinigungs- und Schneeräumungspflicht, oder eine Verrechnung der entsprechenden Aufwendungen des Strasseninspektorates, wird verzichtet. Eine generelle, faktische Übertragung dieser Pflicht ist nicht vorgesehen, da die Trottoirs ganz unterschiedliche Breiten aufweisen und die Nutzungen verschieden sind. Eine gerechte Gleichbehandlung von Anstössern im Einfamilienhausquartier und im City-Bereich wäre unmöglich. Die Verrechnung von Leistungen des Strasseninspektorates an die Anstösser müsste wie jede andere Verrechnung von Unterhaltsleistungen über das sehr aufwändige Perimeterverfahren erfolgen und kommt deshalb nicht in Betracht.

Art. 17 bis 19 sind Schluss- und Übergangsbestimmungen. Der Stadtrat soll im Einzelfall aus wichtigen Gründen generell von den Reglementsbestimmungen abweichen können. Es ist vorgesehen, dass das Reglement nicht auf ein bestimmtes Datum hin, sondern mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt. Entsprechend werden alle hängigen Verfahren dem neuen Recht unterstellt.

4 Auswirkungen des Reglementes

4.1 Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Ausgleich von Rechtsungleichheiten

In den dreissiger Jahren hat die Stadt Luzern eine ganze Reihe von untergeordneten Privatstrassen in Eigentum und Unterhalt übernommen. Diese mit den damaligen Überbauungen erstellten Erschliessungen belasten seither die Strassenrechnung. Neuere, ebenfalls privat erstellte Erschliessungsstrassen mit zum Teil höherer Erschliessungsfunktion blieben im Eigentum der Ersteller und belasten heute die Anwohnerschaft. Mit dem nun vorliegenden Reglement soll die Möglichkeit geschaffen werden, an den Bau, aber auch an den Unterhalt von Privatstrassen, Beiträge zu entrichten. Auf der anderen Seite werden Vorgaben für das Perimeterverfahren bei den durch die Öffentlichkeit erstellten Strassen aufgestellt. Damit schafft man die Rechtsgrundlagen für eine gleiche Kostentragung beim Bau von Gemeinde- und Privatstrassen mit ähnlichen Funktionen.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

a) Gemeindestrassen: Abgesehen von der geplanten öffentlichen Erschliessung des Tribschenareals sind keine neuen Gemeindestrassen mit Finanzierung über das Perimeterverfahren geplant. Eine deutliche Entlastung der Strassenaufwendungen mit der Festsetzung der Perimetergrundsätze ist deshalb nicht zu erwarten.

b) Privatstrassen: Die mit vorliegendem Reglement möglichen Beiträge an Privatstrassen setzen ein öffentliches Interesse voraus. Dieses ist vorhanden bei den Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr, also bei der Obergütschstrasse, der Strasse Oberseeburg und der Büttenenstrasse.

Seit über 10 Jahren übernimmt die Stadt die Hälfte der Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Obergütschstrasse. Die gleiche Regelung des Unterhaltes bei der Strasse Oberseeburg und der Büttenenstrasse würde gegenüber heute jährliche Mehrkosten von ca. Fr. 40'000.-- bedeuten.

Diesen Überlegungen liegen folgende Zahlen zugrunde:

	Fläche m2	Bau (Neuwert) à 500.--/m2	Baul. Unterh. à 3.--/m2	Betriebl. Unterh. à 3.50/m2	Total Unterh.
Strasse Oberseeburg	5 500	2 750 000.--	17 000.--	19 000.--	36 000.--
Büttenenstrasse	6 000	3 000 000.--	20 000.--	23 000.--	43 000.--
Obergütschstrasse	10 800	5 400 000.--	33 000.--	38 000.--	71 000.--

c) Güterstrasse: Im Bereich der Güterstrassen bewirken die Beitragsregelungen keine merklichen finanziellen Folgen, da an den meisten Güterstrassen fast ausschliesslich die Stadt Anstösserin ist.

d) Konsequenzen: Damit hat das Reglement keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

5 Antrag

Mit dem vorliegenden Reglement werden die Gemeindestrassen und die Güterstrassen gemäss der Vollzugsverordnung des Kantons zum Strassengesetz klassiert und damit die Grundlage für Perimeterbeiträge geschaffen. Gleichzeitig werden auch Grundlagen für Beiträge an Bau und Unterhalt von Privatstrassen festgelegt. Damit schafft man die Rechtsgrundlagen für eine gleiche Kostentragung beim Bau von Gemeinde- und Privatstrassen mit ähnlichen Funktionen.

Der Stadtrat beantragt Ihnen den Erlass des Reglementes über den Bau und Unterhalt an Strassen und unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 19. April 2000

Stadtrat
Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs W. Studer

Toni Göpfert



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 22/2000 vom 19. April 2000 betreffend

das Reglement über den Bau und Unterhalt von Strassen,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von §19 des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 21. März 1995 sowie Art. 21 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971,

beschliesst:

**Reglement
über Bau und Unterhalt von Strassen**

(vom ...)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 19 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG) sowie Art. 21 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich und Inhalt*

¹ Das Reglement enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie technische Vorschriften.

² Das Reglement gilt für das ganze Stadtgebiet.

Art. 2 *Zweck*

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 3 *Strassenkategorien (§§ 4, 10 StrG)*

¹ In der Stadt Luzern bestehen folgende Strassenkategorien gemäss §§ 5 ff. StrG:

- a. Nationalstrassen,
- b. Kantonsstrassen,
- c. Gemeindestrassen,
- d. Güterstrassen,
- e. Privatstrassen.

² Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Stadtrat.

³ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 4 *Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)*

Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen gemäss § 1 der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 (StrV) eingeteilt.

Art. 5 *Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)*

Die Güterstrassen werden in drei Klassen gemäss § 2 StrV vom 19. Januar 1996 eingeteilt.

Art. 6 *Strassenverzeichnis (§ 15 StrG)*

¹ Im Strassenverzeichnis werden die einzelnen Strassen den Strassenkategorien und Klassen gemäss Art. 4 und 5 zugeteilt. Das Strassenverzeichnis wird durch einen Plan über das Strassennetz ergänzt.

² Der Stadtrat führt das Strassenverzeichnis und den Strassennetzplan.

³ Das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen und Ergänzungen sind zu veröffentlichen und dem Baudepartement zuzustellen.

III. Technische Vorschriften

Art. 7 *Regeln der Bautechnik*

Beim Bau und Unterhalt der Strassen (inkl. Bestandteile nach § 12 StrG) und aller Anlageteile wie z.B. Fahrleitungen sind die anerkannten Regeln der Bautechnik zu beachten.

Art. 8 *Ausbaustandard*

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung einer Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Orts- und Landschaftsbild, die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel sowie auch die Erfordernisse von Berechtigten.

Art. 9 *Beleuchtung*

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger es erfordern, sind die Strassen und Fusswege ausreichend zu beleuchten.

Art. 10 *Werkleitungen, Schächte, Anlagen von Fahrdrähten und weitere Anlagen, die nicht Teil der Strasse sind (§ 24 Abs. 2 StrG)*

¹ Werkleitungen, Schächte, Fahrleitungen und weitere Anlagen und Bauten von Berechtigten, die nicht Teil der Strasse sind (§ 24 Abs. 2 StrG), sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse möglichst geringe Folgekosten entstehen.

² Die Berechtigten tragen alle Mehrkosten, die wegen ihrer Bauten und Anlagen entstehen. Sie haben die bewilligten oder konzessionierten Bauten und Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, zu ändern oder anzupassen, wenn es sich infolge des Strassenbaus oder -unterhalts als notwendig erweist.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 11 *Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an die Kosten für den Bau (§ 34 StrG) und den Unterhalt (§ 79 StrG) von Gemeindestrassen (§§ 51 Abs. 2 und 82 Abs. 2 StrG)*

¹ Die Stadt erhebt von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge für den Bau von Gemeindestrassen:

Klasse	Beiträge (in Prozenten der Baukosten)
Gemeindestrasse 1. Klasse	0 bis 25%
Gemeindestrasse 2. Klasse	25 bis 50%
Gemeindestrasse 3. Klasse	50 bis 75%

² Bei der Festsetzung dieser Beiträge gemäss Perimeter-Verordnung sind die öffentlichen Interessen und die Interessen der privaten Anstösserinnen und Anstösser gegeneinander abzuwägen.

³ Die Stadt kann die auf die einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen herabsetzen oder erlassen, wenn die einzelne Grundeigentümerin oder der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

⁴ Für den Unterhalt von Gemeindestrassen werden keine Beiträge erhoben.

Art. 12 *Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an die Kosten für den Bau (§ 34 StrG) und den Unterhalt (§ 79 StrG) der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)*

¹ Die Stadt erhebt von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge für den Bau von Güterstrassen:

Klasse	Beiträge (in Prozenten der Baukosten)
Güterstrasse 1. Klasse	70 bis 100%
Güterstrasse 2. Klasse	80 bis 100%
Güterstrasse 3. Klasse	90 bis 100%

² Bei der Festsetzung dieser Beiträge gemäss Perimeter-Verordnung sind die öffentlichen Interessen und die Interessen der privaten Anstösserinnen und Anstösser gegeneinander abzuwägen.

³ Die Stadt kann die auf die einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn die einzelne Grundeigentümerin oder der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

⁴ Für den Unterhalt von Güterstrassen werden keine Beiträge erhoben.

Art. 13 *Beiträge der Stadt an die Kosten für den Bau (§ 34 StrG) und den Unterhalt (§ 79 StrG) von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)*

¹ Die Stadt leistet an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen folgende Beiträge:

Klasse	Beiträge (in Prozenten der Baukosten)
Güterstrasse 1. Klasse	max. 30%
Güterstrasse 2. Klasse	max. 20%
Güterstrasse 3. Klasse	max. 10%

² Die Stadt berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, ihre bisherigen Leistungen an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 14 *Beiträge der Stadt an die Kosten für den Bau (§ 34 StrG) und den Unterhalt (§ 79 StrG) von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)*

¹ Die Stadt kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von 0 bis 50 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Stadt kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

V. Unterhalt

Art. 15 *Grundsatz (§ 78 StrG)*

Der Stadtrat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltmassnahmen an den Kantons-, Gemeinde- und gemeindeeigenen Güterstrassen. Massgebend sind die Verkehrssicherheit sowie die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse.

Art. 16 *Winterdienst (§ 81 StrG)*

¹ Der Stadtrat stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der Funktion und der Verkehrsbedeutung der Strasse sowie aufgrund der Anforderungen der Verkehrssicherheit auf.

² Der Stadtrat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Der Stadtrat legt die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung fest. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

⁴ Die Stadt kann den Winterdienst auf Privatstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Ausnahmen

¹ Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 18 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Stadtrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. September 2000

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Der Ratspräsident

Der Stadtschreiber

Peter Brauchli

Toni Göpfert

Verzeichnis der Aktenauflage zum B+A 22/2000 vom 19. April 2000

Aktenauflage bei der Stadtkanzlei, Büro 3.345, 3. Stock

Reglement über Bau und Unterhalt von Strassen

- Strassengesetz vom 21. März 1995
- Vollzugsverordnung zum Strassengesetz vom 19. Januar 1996
- Strassenreglement für die Gemeinde
Musterentwurf des Baudepartementes des Kantons Luzern vom April 1999

Luzern, 19. April 2000